

4035/AB-BR/2025
vom 07.11.2025 zu 4350/J-BR

Bundesministerium
Justiz

bmj.gv.at

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Frau
 Dr. Andrea Eder-Gitschthaler
 Präsidentin des Bundesrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.722.802

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4350/J-BR/2025

Wien, am 7.November 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Bundesräte Herbert Kober, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. September 2025 unter der Nr. **4350/J-BR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Potenzielles Justizversagen im Umgang mit vorbestraften Terrorverdächtigen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1. bis 5., 7. bis 13., 15., 19. bis 23:

- 1. Können Sie bestätigen, dass der mutmaßliche Täter zum Zeitpunkt der Festnahme 18 Jahre alt war?
- 2. Können Sie bestätigen, dass es sich beim Beschuldigten um einen österreichischen Staatsbürger handelt?
- 3. Können Sie bestätigen, dass der Beschuldigte einen mazedonischen Migrationshintergrund hat?
- 4. Trifft es zu, dass der Beschuldigte bereits einschlägig vorbestraft ist?
 - a. Falls ja, aufgrund welcher Delikte?
- 5. Zu welcher Strafe wurde der Beschuldigte im Zusammenhang mit welchen Delikten bisher verurteilt?
 - a. Wann erfolgte die Verurteilung?
 - b. Auf Grund welcher konkreten Delikte erfolgte die Verurteilung?

- c. Falls nicht alle bisher zur Anzeige gebrachten Tatbestände zu einer Verurteilung führten: Welcher Tatbestand wurde nicht erfüllt?
- 7. Welche gerichtlichen Entscheidungen führten zur Freilassung des nun festgenommenen Beschuldigten nach dessen früherer Verurteilung wegen terroristischer Straftaten?
- 8. Wann genau wurde der Betroffene im Zuge seiner letzten Verurteilung aus dem Strafvollzug entlassen bzw. auf freien Fuß gesetzt?
 - a. Wer bzw. welches Gremium hat diese Entscheidung getroffen?
- 9. Wurde der Beschuldigte im Zuge seiner Freilassung (z.B. durch bedingte Entlassung) einer gerichtlichen Aufsicht oder Bewährungshilfe unterstellt?
 - a. Falls ja, in welchem Ausmaß wurde diese Aufsicht tatsächlich durchgeführt und wurden dabei Auffälligkeiten festgestellt?
- 10. Lag eine Einschätzung zur Rückfallsgefahr durch eine zuständige Stelle – etwa das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) bzw. Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) oder ein Gericht - vor?
- 11. Wurden Maßnahmen ergriffen, um eine erneute Radikalisierung oder eine Rückkehr in islamistische Netzwerke zu verhindern?
 - a. Falls ja, wie gestalteten sich diese Maßnahmen konkret?
- 12. War dem Gericht bei der letzten Verurteilung bekannt, dass der Beschuldigte bereits zuvor als radikaliert bzw. als Gefährder eingestuft worden war?
- 13. Welche Rolle spielte das Alter des Beschuldigten bei der Strafzumessung und bei etwaigen mildernden Umständen?
- 15. Gab es im konkreten Fall eine Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und Sicherheitsbehörden (z.B. Polizei, DSN) im Sinne eines präventiven Risikomanagements?
- 19. Wie ist es möglich, dass trotz des hohen Strafrahmens (bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe für einzelne der genannten Delikte) der Beschuldigte bereits nach kurzer Zeit wieder auf freiem Fuß war?
- 20. Können Sie bestätigen, dass die Festnahme des Beschuldigten auf einen Hinweis eines ausländischen Nachrichtendienstes zurückzuführen ist?
 - a. Falls ja, welcher ausländische Nachrichtendienst übermittelte die Information über die mutmaßliche Anschlagsvorbereitung, insbesondere den Bau einer Bombe?
- 21. Ist zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bekannt, ob der Beschuldigte bereits über Komponenten oder Bauteile für einen möglichen Sprengsatz verfügte?
 - a. Falls ja, um welche Komponenten handelte es sich hierbei?
- 22. Können Sie auf Basis der bisherigen polizeilichen Ermittlungen angeben, welche Ziele der Beschuldigte mutmaßlich angreifen wollte?

- 23. Wurde im Rahmen der früheren Verurteilung eine verpflichtende Deradikalisierungsmaßnahme gegen den Beschuldigten verhängt?
 - a. Falls ja, wie erklären Sie, dass offenbar eine erneute Radikalisierung stattgefunden hat?
 - b. Falls nein, warum wurde eine Deradikalisierung in diesem Fall nicht als notwendig erachtet?

Die Beantwortung der Anfrage muss sich an den verfassungs- und einfachgesetzlichen Grenzen des Interpellationsrechtes orientieren, zu denen insbesondere gesetzliche Vorgaben zur Geheimhaltung und das subjektive Grundrecht auf Datenschutz sowie die Verpflichtung zur Wahrung der Rechte der Betroffenen nach der Strafprozessordnung und der Bestimmungen über die Akteneinsicht zählen. Weiters können Fragen zu Detailinhalten eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahrens auch dann nicht beantwortet werden, wenn dadurch laufende Ermittlungen gefährdet werden könnten oder wenn der interne Entscheidungsfindungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund und auf Basis der vorliegenden Informationen wird diese Anfrage kann Folgendes beantwortet werden:

Der Beschuldigte weist eine einschlägige Vorstrafe auf. Er wurde mit Urteil des Landesgerichts Leoben vom 10. Juli 2023 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 Monaten, davon 16 Monate bedingt (Probezeit drei Jahre) verurteilt. Die Verurteilung erfolgte wegen des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs 2 StGB, des Verbrechens der kriminellen Organisation nach § 278a StGB, des Verbrechens des verbrecherischen Komplotts nach § 277 Abs 1 StGB und des Vergehens der Unterdrückung eines Beweismittels nach § 295 StGB. Das erkennende Gericht ordnete zudem Bewährungshilfe an und erteilte die Weisung zur Absolvierung eines Deradikalisierungsprogramms beim Verein DERAD sowie eines Anti-Gewalttrainings. Ein (Teil-)Freispruch erfolgte nicht.

Da es sich um eine Jugendstrafsache handelte, betrug der Strafrahmen aufgrund der Anwendung des § 5 Z 4 JGG bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Bei der Ahndung von Jugendstraftaten sieht § 5 Z 4 JGG zwingend vor, dass das Höchstmaß aller sonst (vgl. § 5 Z 2 und Z 3 JGG) angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen auf die Hälfte herabgesetzt wird. Ein Mindestmaß entfällt.

Im Vorverfahren befand sich der Beschuldigte nicht in Untersuchungshaft. Das Landesgericht Leoben gewährte zum unbedingten Teil der verhängten Freiheitsstrafe Strafaufschübe.

Zur Frage 6:

- *Können Sie bestätigen, dass es sich beim Beschuldigten um eine jener Personen handelt, die im Jahr 2023 einen Anschlag auf eine Schule in Bruck an der Mur geplant haben sollen?*

Nein.

Zur Frage 14:

- *In welchem Ausmaß stehen jugendliche Terrorverdächtige oder einschlägig vorbestrafte Personen nach ihrer Freilassung im Fokus der Justiz?*

Im Falle einer bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme erteilt das Vollzugsgericht – abhängig vom Einzelfall – Weisungen und/oder ordnet Bewährungshilfe an. Im Detail ist insbesondere auf §§ 46 ff StGB und das StVG zu verweisen. Sonderregelungen sieht das JGG für Jugendliche und junge Erwachsene vor. Hervorzuheben ist die Bestimmung des § 52b StGB, der die gerichtliche Aufsicht unter anderem bei terroristischen Strafsachen regelt.

Zur Frage 16:

- *Wird seitens des Justizministeriums geprüft, aus dem vorliegenden Fall Konsequenzen zu ziehen - insbesondere im Hinblick auf Strafrahmen, Vollzugspraxis und Entlassungsentscheidungen bei terroristischen Delikten?*
 - *a. Falls ja, bis wann ist mit dem Beginn entsprechender Evaluierungen bzw. mit Ergebnissen zu rechnen?*
 - *b. Falls nein, mit welcher Begründung erachtet das Justizministerium die derzeitigen Bestimmungen als ausreichend, um terroristische Straftäter effektiv an neuen Taten zu hindern?*

Durch die bestehenden Strafrahmen der §§ 278b bis 278g StGB ist sichergestellt, dass terroristische Straftaten eine ausreichende, angemessene und der Schwere der Tat entsprechende Strafe nach sich ziehen.

Anzumerken ist ferner, dass durch die Verschärfungen in § 19 Abs. 4 JGG der Strafrahmen für junge Erwachsene u.a. für strafbare Handlungen nach dem 25. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB massiv erhöht und an jenen für Erwachsene angenähert wurde und daher im Hinblick auf den Strafrahmen keine Änderungen geplant sind.

Zur Frage 17:

- *Plant das Justizministerium gesetzliche Änderungen, um eine effektive und präventive Betreuung sowie Überwachung radikalisierter Straftäter nach deren Haftentlassung sicherzustellen?*

Die Möglichkeit der Überwachung terroristischer Straftäter im Rahmen der bedingten Entlassung besteht bereits: Durch das Terror-Bekämpfungsgesetz (TeBG; BGBl. I Nr. 159/2021), welches am 1.9.2021 bzw. 1.1.2022 in Kraft getreten ist, wurde die Bestimmung des § 52b StGB geschaffen, welche die Möglichkeit einer gerichtlichen Aufsicht u.a. bei bedingt entlassenen terroristischen Straftäter:innen vorsieht. Im Rahmen der bedingten Entlassung terroristischer Straftäter:innen kann, wenn sie zu einer mindestens 18-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, mit ihrer Zustimmung und soweit dies unbedingt notwendig ist, außerdem die Weisung einer elektronischen Überwachung der Einhaltung von Weisungen erteilt werden. Darüber hinaus wurde durch die Einführung von Fallkonferenzen in § 52b Abs. 3 StGB eine Möglichkeit geschaffen, das Verhalten des Rechtsbrechers während gerichtlicher Aufsicht zu beurteilen und Maßnahmen festzulegen, die dazu dienen, die Einhaltung von Weisungen sicherzustellen und die Verurteilten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Das Vollzugsgericht hat eine solche Fallkonferenz u.a. bereits vor der Entscheidung über eine bedingte Entlassung eines terroristischen Straftäters einzuberufen.

Letztlich kann das Gericht auch die Probezeit um höchstens drei Jahre verlängern, wenn nach § 52b StGB gerichtliche Aufsicht nach bedingter Entlassung aus einer Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten angeordnet wurde und besondere Gründe zur Annahme bestehen, dass es einer weiteren Erprobung des Rechtsbrechers bedarf. Wiederholte Verlängerungen sind zulässig, wobei die Weisung der elektronischen Überwachung höchstens zehn Jahre aufrechterhalten werden darf. Vor jeder Anordnung einer Probezeitverlängerung nach § 53 Abs. 5 StGB ist zudem eine gerichtliche Fallkonferenz nach § 52b Abs. 3 StGB abzuhalten.

Zur Frage 18:

- *Hätte eine Erhöhung des Strafrahmens bei terroristischen Straftaten Auswirkungen auf Bestimmungen der Strafprozeßordnung (StPO) oder anderer strafrechtlicher Nebengesetze?*
 - *a. Falls ja, welche konkreten Auswirkungen wären dies?*
 - *b. Falls ja, welche strafrechtlichen Nebengesetze wären davon betroffen?*

Nein. Allerdings ergäbe sich gegebenenfalls eine Änderung der (Gerichts-)Zuständigkeit (§ 31 Abs. 2 Z 1, 3 Z 1, Abs. 4 Z 1 StPO).

Zur Frage 24:

- *Welche Kosten sind dem Justizministerium in den Jahren 2023, 2024 und bis zum Tag der Anfragebeantwortung im Jahr 2025 im Zusammenhang mit sogenannten Deradikalisierungsmaßnahmen insgesamt entstanden?*

Eine automationsunterstützte Auswertung dieser Kosten ist nicht möglich, weil für Zahlungen im Zusammenhang mit Deradikalisierungsmaßnahmen keine gesonderte Finanzposition vorgesehen ist.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

